

23-6323.1-4-6882

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Velden in die Große Vils auf dem Grundstück
Fl. Nr. 140/4, Gemarkung Ruprechtsberg, Markt Velden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Der Markt Velden beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Velden in die Große Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 140/4, Gemarkung Ruprechtsberg, Markt Velden.

Aufgrund der ungünstigen Beckengeometrie, sowie einem zu geringen Sauerstoffeintrag wurden in letzter Zeit die Überwachungswerte des Ammoniumstickstoffs im Ablauf häufig überschritten. Aufgrund der Lage des Ortes Velden in der Nähe des Flughafens ist künftig eine dynamische Weiterentwicklung des Raumes Velden zu erwarten. Ebenso soll in Zukunft der Ort Neufraunhofen an die Kläranlage Velden angeschlossen werden. Um die Abwasserbeseitigung sicherzustellen, ist die Kläranlage zu ertüchtigen bzw. zu erneuern.

Die bestehende Kläranlage Velden ist derzeit für den Anschluss von 7.000 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 420 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt. Beantragt ist nunmehr die Erweiterung der Kläranlage für den Anschluss von insgesamt 9.000 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 560 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh).

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine standort-bezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Heranziehung der in Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVP genannten Merkmale durchzuführen:

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 17.03.2022
Sachgebiet 23

gez.
Huber